

BetrAV 07|2023

Betriebliche Altersversorgung

31. Oktober 2023 | 78. Jahrgang | ISSN 0005-9951

Aus dem Inhalt

Der Kommentar

Stein-Homberg/Wegner-Wahnschaffe, FIDA, DigiRÜ, ETS und EbAV – Zielkonflikt oder Chance? 533

Abhandlungen

Hoppach/Voigt, Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung und Implikationen für die betriebliche Altersversorgung (bAV) 534

Conrads, Die Direktversicherung – der leise Motor der betrieblichen Altersversorgung 539

Fischer, Diskurs zu den Zuschlagsverfahren in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes 549

Informationen

Bundeskabinett beschließt Sozialversicherungsrechengrößen 2024 572

aba: IT-Anforderungen für EbAV: Nur mit proportionaler Regulierung kann der Balanceakt zwischen Sicherheit und Kosten gelingen 583

Rechtsprechung

Geänderte Startgutschriftenregelung der VBL für rentenferne Versicherte wirksam
BGH, Urteil vom 20.9.2023 – IV ZR 120/22 (PM) 592

Teilweise Umstellung laufender Leistungen auf Kapitaleistung
BAG, Urteil vom 20.6.2023 – 3 AZR 231/22 594

Tagungen der aba 2024

12.03.2024	Forum Steuerrecht, Mannheim
13.03.2024	Forum Arbeitsrecht, Mannheim
23.04.2024	Digitaler Infotag Versorgungsausgleich
14./15.05.2024	86. aba-Jahrestagung, Berlin
18.09.2024	Herbsttagung der Fachvereinigung Mathematische Sachverständige, Mannheim
25.09.2024	Fachtagung „Aufsichtsrecht für EbAV“, Bonn
26.09.2024	Tagung der Fachvereinigung Pensionskassen, Bonn

Fragen aus dem Bereich Tagungen beantwortet:

Ulrike Schulz
030 - 33 85 811-12
tagungen@aba-online.de

bAV-Update 2023:

Arbeitsrecht, Steuerrecht, Sozialversicherungsrecht

Web-Seminar in Kooperation mit Campus Institut DMA

05.12.2023	10.00 bis 13.00 Uhr	Kisters-Kölkes, Dr. Marian, Wörner Moderation: Dr. Veh
------------	---------------------	---

***Für Fragen
zu den Basis-, Wochen- und Vertiefungsseminaren
steht Ihnen zur Verfügung:***

aba-Seminarservice (Martina Spangenberg)
Telefon 05621 - 96 36 60 · Fax 05621 - 96 38 03
seminare.tagungen@aba-online.de

Inhaltsverzeichnis

Der Kommentar

Stein-Homborg/ Wegner-Wahnschaffe, FIDA, DigiRÜ, ETS und EbAV – Zielkonflikt oder Chance? **533**

Abhandlungen

Hoppach/Voigt, Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung und Implikationen für die betriebliche Altersversorgung (bAV) **534**

Conrads, Die Direktversicherung – der leise Motor der betrieblichen Altersversorgung **539**

Borst, Fachvereinigung Mathematische Sachverständige (FVMS) gründet Arbeitsgruppe zu Rentnergesellschaften **543**

Thiede, Die Demographische Belastung steigt ... aber weniger als in der Vergangenheit! 15. koordinierte Bevölkerungsberechnung: Annahmen, Ergebnisse, erste Folgerungen **544**

Fischer, Diskurs zu den Zuschlagsverfahren in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes **549**

Lauener, Aufgaben und Zusammensetzung des obersten Organs **561**

Informationen

Aus der Gesetzgebung

Bundeskabinett beschließt Sozialversicherungsrechengrößen 2024 **572**

Aus der Politik

Gesetzliche Renten stärken – Beitragseinnahmen der Gesetzlichen Rentenversicherung stärken, statt auf Aktienrente zu setzen
BT-Drucksache 20/8219 vom 4.9.2023 **574**

Linnemann stellt Aktiv-Rente vor **577**

Birkwald: Rentnerinnen und Rentner werden beim Inflationsausgleich weiter übergangen **578**

Trilog-Verhandlungen zu einer Wertschöpfungskettenrichtlinie für die Europäische Union
BT-Drucksache 20/8510 vom 27.9.2023 **578**

Meinungen – Standpunkte – Empfehlungen

aba: IT-Anforderungen für EbAV: Nur mit proportionaler Regulierung kann der Balanceakt zwischen Sicherheit und Kosten gelingen **583**

aba: Bedeckungsanforderungen für Pensionskassen: „Die Knete muss da sein, aber erst wenn sie gebraucht wird!“ **583**

IDW-Positionspapier zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung **584**

IDW regt nachhaltige Reform der handelsrechtlichen Abzinsungsvorschriften für Pensionsrückstellungen an **584**

IVS unterstützt IDW-Vorschlag zur Reform der handelsrechtlichen Abzinsungsvorschriften für Pensionsrückstellungen **585**

Aon Studie 2023 – Rente mit 67: Realität schlägt Wünsche **585**

Boomer stärken Akzeptanz für höheres Rentenalter **586**

Vorsorgestudie von AXA: Rund jede zweite Frau schiebt die finanzielle Altersvorsorge vor sich her **587**

Statistik

Arbeits- und Sozialetat wächst auf 171 Milliarden Euro **588**

Rekordauszahlungen in der Lebensversicherung – Neues Statistik-Portal **588**

Europa

IORP II directive review-EIOPA's advice **588**

SFDR Level 1 Review **589**

FIDA **590**

Withholding taxes **590**

DORA **590**

European Retirement Week **590**

2024 Work Programme of the Joint Committee of the European Supervisory Authorities **590**

Rechtsprechung

Geänderte Startgutschriftenregelung der VBL für rentenferne Versicherte wirksam
BGH, Urteil vom 20.9.2023 – IV ZR 120/22 (PM) **592**

Teilweise Umstellung laufender Leistungen auf Kapitalleistung
BAG, Urteil vom 20.6.2023 – 3 AZR 231/22 **594**

Betriebliche Invaliditätsrente und Beendigung des Arbeitsverhältnisses
BAG, Urteil vom 10.10.2023 – 3 AZR AZR 250/22 (PM) **604**

Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen im Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen aus einer in den Niederlanden ausgeübten freiberuflichen Tätigkeit
BFH, Urteil vom 24.5.2023 – X R 28/21 **605**

Rückforderung von Altersvorsorgezulage vom Zulageempfänger nach Schaffung des § 90 Abs. 3a EStG
BFH, Urteil vom 23.8.2023 – X R 9/21 **609**

Versorgungsanspruch eines vor Vollendung des 17. Lebensjahres ernannten Bundesbeamten
BVerwG, Urteil vom 20.4.2023 – 2 C 11.22 **612**

Ausschluss des Versorgungsausgleichs wegen grober Unbilligkeit
OLG Brandenburg, Beschluss vom 22.3.2023 – 13 UF 16/23 **617**

Externe Teilung der Versorgungsansprüche eines Zeitsoldaten
OLG Frankfurt, Beschluss vom 7.8.2023 – 6 UF 118/23 **620**

Literatur

Buchbesprechung

Hauck/Noftz/Oppermann (Hrsg.): Sozialgesetzbuch SGB Gesamtkommentar – SGB VI: Gesetzliche Rentenversicherung – Kommentar **621**

Literaturhinweise **621**

Nachrichten

Julia Wiens tritt Nachfolge von Frank Grund in der BaFin an	622
Erweitertes Direktorium der Deutschen Rentenversicherung Bund neu festgestellt	622

Der Kommentar

Angelika Stein-Homberg / Claudia Wegner-Wahnschaffe, Karlsruhe

FIDA, DigiRÜ, ETS und EbAV – Zielkonflikt oder Chance?

„Die Zukunft des Finanzwesens ist digital.“ Wer würde dieser Feststellung aus der Einleitung zur Digitalen Finanzstrategie der EU (Digital finance (europa.eu)) widersprechen wollen? Als wichtigen Schritt auf dem Weg zu einem offenen Finanzwesen hat die Kommission am 28.6.2023 u.a. einen Verordnungsvorschlag zum Zugang zu Finanzdaten, kurz genannt FiDA (Financial Information Data Access Regulation) verabschiedet. VerbraucherInnen sollen im Kontext mit Finanzdienstleistungen Zugangsrechte zu ihren Finanzdaten einräumen können und gleichzeitig diesen Zugang kontrollieren. Die vorgelegte Verordnung soll einen Rechtsrahmen und die notwendigen Regelungen hierfür schaffen.

Warum ist der Entwurf für EbAVs überhaupt von Bedeutung?

In den Beratungs- bzw. den Vertriebsprozess von Finanzprodukten sollen auch Altersvorsorgeansprüche der 2. und 3. Säule mit einbezogen werden. Die Mitteilung individueller Rentenansprüche durch Kunden ist z.B. bei der Kreditaufnahme zum Immobilienerwerb gang und gäbe und die Digitalisierung dieses Prozesses erscheint durchaus sinnvoll. Rentenanbieter, soweit sie in den Anwendungsbereich der EbAV II- bzw. Solvency II-Richtlinie fallen, werden also zukünftig verpflichtet sein, auf Veranlassung von Berechtigten Renteninformationen an Dritte über Schnittstellen zur Verfügung zu stellen.

Für die Vorsorgeeinrichtungen kommt diese Anforderung zu einem Zeitpunkt, in dem die Digitale Rentenübersicht (DigiRü) ihre Pilotphase gestartet hat und eine Anbindung schon sehr bald verpflichtend werden soll. Es stellt sich aber nicht nur die Frage, welche Auswirkungen die angestrebte Schnittstellenökonomie auf die EbAVs haben wird, sondern auch auf die bestehenden nationalen Rententrackingdienste (PTS) wie z.B. die DigiRü. Die Antwort auf beide Fragen könnte davon abhängen, wie die PTS im Kontext von FiDA positioniert werden und welche Rolle ihnen in Zukunft zukommt.

Wie soll der Rahmen für einen Austausch von Finanzdaten aussehen?

Der Europäische Finanzsektor soll und muss wettbewerbsfähiger werden. Durch einen Rahmen für ein offenes Finanzwesen soll letztlich die Entstehung neuer und individualisierter Finanzprodukte begünstigt werden.

Damit zukünftig Kundendaten wie Depot- oder Versicherungsdaten mit



Angelika Stein-Homberg



Claudia Wegner-Wahnschaffe

Zustimmung und auf Veranlassung der Kunden abgerufen und genutzt werden können, soll die neue Verordnung einen rechtlichen Rahmen für die gemeinsame Nutzung technischer Schnittstellen schaffen. Dies geschieht, indem sich Finanzeinrichtungen verpflichtend an sogenannten Systemen bzw. Verbänden zur gemeinsamen Datennutzung beteiligen. Diese bestehen aus Dateninhabern, Datennutzern und Finanzinformationsdienstleistern. Grundsätzlich sollen die Systeme selbst Standards und Regelungen für Datenmodelle, technische Schnittstellen, Datensicherheit, Kostenteilung, Haftung und einen Koordinierungsmechanismus für den Betrieb von Kundendashboards miteinander erarbeiten. Vor Betriebsaufnahme müssen sich die Systeme (englisch „Schemes“) bei der jeweils zuständigen nationalen Aufsichtsbehörde registrieren lassen.¹

Bürde oder Chance – und wenn ja für wen?

Im Erwägungsgrund 15 des Verordnungsentwurfs werden als prominentes Anwendungsbeispiel genau solche Pension Dashboards genannt, die VerbraucherInnen bzw. Dritten einen Überblick über die bestehende Absicherung im Alter geben sollen – wegen der mangelnden EU-Zuständigkeit allerdings ohne die Einbeziehung der Ansprüche aus der 1. Säule. Davon abgesehen, dass sich die Frage stellt, wie sinnvoll Rentenüberblicke ohne die gesetzliche Rente auch für den Vertrieb von Finanzprodukten sind, wird im Erwägungsgrund Nummer 24 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bereits bestehende PTS, etwa die im Aufbau befindliche DigiRü, als FiDA-System dienen können, wenn sie deren Anforderungen erfüllen.

Klar dürfte jedoch sein, dass PTS (einschließlich des European Tracking Service = ETS) und FiDA-Systeme nicht den-

selben Zwecken dienen und auch nicht austauschbar sind. Vor dem Hintergrund ihres besonderen rentenpolitischen Charakters hat EIOPA in seiner in 2021 veröffentlichten Technischen Empfehlung für den Aufbau von PTS deren besondere Rolle als „Öffentliches Gut“ hervorgehoben, für die die Grundsätze der „Good Governance“ gelten. Es ist aber erklärtes Ziel der Kommission, u.a. mit der FiDA-Verordnung dazu beizutragen, dass mehr Pension Tracking Systeme in Europa entstehen. Dies könnte dann geschehen, wenn die Verordnung in Staaten, die bisher keine nationalen Rententracking Systeme entwickelt haben, als „Trigger“ für den Aufbau solcher PTS wirkt.

Auch gerade wegen des weitergehenden rentenpolitischen Zwecks der PTS sollte der Zugang zu Finanzdaten auf Wunsch der Berechtigten über die PTS und nicht durch parallele Teilsysteme (ggf. nach Produktformen, respektive Säulen) ablaufen. Nur wenn die PTS als System im FiDA-Sinn anerkannt und weitere Schnittstellen derselben Träger hierdurch obsolet würden, ist eine Entstehung weiterer PTS zu erwarten.²

Die Frage, welche Auswirkungen die Verordnung über den Zugang zu Finanzdaten für die Altersvorsorgeträger haben wird, hängt also stark davon ab, welche Rolle die nationalen digitalen Rententrackingdienste in diesem Kontext wahrnehmen werden. Es gilt hierbei auch einer zu befürchtenden Destabilisierung der PTS zu begegnen, wenn FiDA-Systeme geclustert nach verschiedenen Vorsorgeformen oder Säulen der Altersvorsorge parallel zu den PTS aktiv würden und ggf. auch noch nicht vergleichbare Datenmodelle für Rentenprognosen festlegten. Aus diesem Grund bleibt es abzuwarten, wie die Digitale Rentenübersicht in Deutschland, respektive die gesetzgeberischen Anforderungen an diese, sich weiter entwickeln werden. Im Sinne der Kostenentwicklung für die betriebliche Altersversorgung und einer Wertschätzung des DigiRü-Systems bei den Einrichtungen und den Bürgern wäre eine Weiterentwicklung auf jeden Fall wünschenswert.

Angelika Stein-Homberg,
Präsidentin der VBL,

Claudia Wegner-Wahnschaffe,
VBL, ETS Vorstandsvorsitzende

1 Erwähnenswert ist auch die Einführung einer neuen Kategorie von Finanzinformationsdienstleistern, für deren Zulassungsverfahren sowie organisatorische Anforderungen die FIDA Regelungen enthält. Auch ein EU-weites Register wird eingerichtet werden.

2 Auch der European Tracking Service on Pensions (ETS e.V.) im Aufbau wird im Sinne der EIOPA-Empfehlungen aufgebaut und fungiert nicht als bloßes Datenaustausch-System. Da der Verein die nationalen PTS miteinander verbindet – einschließlich Ansprüche der 1. Säule – wird ETS ein Tracking von Ansprüchen in Europa umfassender als ein FiDA-System vornehmen können.